

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	08.11.2012

Tempo 30 Breslauer Platz/Maximinenstraße

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 10.05.2012, TOP 5.6

„Die Bezirksvertretung Innenstadt bittet die Verwaltung zu prüfen, ob auf der Maximinenstraße – ab der Altenberger Straße bis zur Turiner Straße – Tempo 30 eingerichtet werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Innenstadt wurde geprüft, ob auf der Maximinenstraße zwischen Altenberger Straße und Turiner Straße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden kann.

Die Maximinenstraße stellt eine wichtige innerörtliche Verbindung zwischen der Rheinuferstraße und der Nord-Süd-Achse Neuköllner Straße/Tunisstraße/Ursulastraße/Turiner Straße/Riehler Straße sowie der Ost-West-Achse Ertstraße/Am Kämpchenshof/Kyotostraße/Victoriastraße/Ursulastraße dar und dient zudem der Erschließung des Hauptbahnhofs sowie des zentralen Busbahnhofs. Sie erfüllt somit eine bedeutende Verkehrsfunktion und muss größere Verkehrsmengen aufnehmen. Daher gehört die Maximinenstraße auch zum sogenannten Vorbehaltsnetz der Stadt Köln. Die im Vorbehaltsnetz erfassten Straßen sind als Hauptverbindungen unter anderem auch für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge etc. vorgesehen. Auf Straßen innerhalb des Vorbehaltsnetzes erfolgt grundsätzlich keine Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Aus diesem Grund sind die Straßen des Vorbehaltsnetzes aus den Tempo 30-Zonen ausgenommen.

Eine Einzelbeschilderung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h kommt für diese Strecke ebenfalls nicht in Betracht, da nach den Vorschriften der StVO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung für eine solche Beschränkung eine atypische, konkrete und besondere Gefahrenlage gegeben sein müsste, die für den betreffenden Straßenabschnitt eine im Vergleich zu anderen Strecken erhöhte Unfallgefahr hinreichend wahrscheinlich macht. Dies ist bei der Maximinenstraße nicht der Fall. Ein auffälliges Unfallgeschehen ist nicht zu verzeichnen und auch nicht zu befürchten.

Bei der Prüfung, ob auf bestimmten Strecken per Einzelbeschilderung die zulässige Höchstgeschwindigkeit herab gesetzt werden kann, handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Das Amt für Straßen und Verkehrstechnik entscheidet als Straßenverkehrsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen -die hier nicht gegeben sind- nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung einer solchen Beschränkung. Im Gegensatz zu der Einrichtung von Tempo 30-Zonen unterliegt eine solche Anordnung nicht dem Beschlussrecht der politischen Gremien.

Im Ergebnis ist die der Verkehrsbedeutung der Straße und den örtlichen Verhältnissen angemessene und allgemein innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beizubehalten.